

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Hömberg vom XX.XX.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
VI. Benutzung der Leichenhalle	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.02.2015 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte als Erdbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 75,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 125,00 €
 - c) Erdreihengräber in der Wiese 125,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 100,00 €
 - a) Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese 100,00 €
 - b) anonyme/halbanonyme Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese 75,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Für die Beisetzung einer Asche in eine bereits belegte Grabstätte nach § 13a Abs. 2 und § 14 der Friedhofssatzung

- a) Reihenmischgrabstätten 100,00 €
- b) Urnenmischgrabstätten 100,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) Urnenerdwahlgrabstätten 200,00 €
 - bb) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwiese 200,00 €
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes liegende Jahr eine der in Abs. 1 festgelegten Gebühr eine entsprechende Teilgebühr erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Hömberg für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu 100% als Auslagen zu ersetzen.

Die vorzeitige Grababräumgebühr bemisst sich nach den aktuellen mit einem gewerblichen Unternehmen vertraglich geregelten Abräumkosten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 60,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 50,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 15,00 € |

VII. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

1. Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.Ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) für Erdreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit | 100,00 € |
| b) für Urnenreihengrabstätten für die Dauer der 15-jährigen Ruhezeit | 45,00 € |
| c) für Kinderreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit | 60,00 € |
| d) für Urnenwahlgrabstätten für die Dauer der 20-jährigen Ruhezeit | 80,00 € |
| e) für die Unterhaltung einer Wiesengrabstätte | 150,00 € |

Die Unterhaltung und Pflege der Wiesengrabflächen einschließlich der Grabstätten obliegt der Ortsgemeinde Hömberg.

2. Die Gebühr für sämtliche Grabeinheiten ist im Voraus zu entrichten:

- | |
|--|
| a) bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles |
| b) bei Wahlgrabstätten mit Erwerb des Nutzungsrechtes. |

VIII. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

56379 Hömberg, den XX.XX.2022

Ortsgemeinde Hömberg

(Dietmar Roßtäuscher)

Ortsbürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, XX.XX.2022
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

(Siegel)